



Wegleitung für die Zuchtzulassung SNK

Voraussetzungen

- Die Eintragung ins SHSB ist erfolgt und der rechtmässige Eigentümer durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt
- Die zuchthygienischen Untersuchungen (Art. 2.3 des Zuchtreglements) sind in der Schweiz vorzunehmen und auszuwerten
- Veterinärmedizinische Atteste haben dann Gültigkeit, wenn das betreffende Tier durch eine Microchips-Implantation gekennzeichnet ist und die Kennzeichen Nummer auf den Attesten vermerkt, ist
- Die zuchthygienischen Untersuchungen und Beurteilungen können ab dem 15. Lebensmonat vorgenommen werden
- Rüden dürfen erst nach dem vollendeten 18. Lebensmonat in der Zucht eingesetzt werden, Hündinnen erst nach dem vollendeten 20. Lebensmonat

Die Zuchtzulassung gliedert sich in folgende Teile:

Ankörung (Punkt 2)		Zuchthygienische Untersuchungen (Punkt 1)
Verhalten	Formwert	

1. Veterinärmedizinische Atteste / zuchthygienische Untersuchungen

Folgende Dokumente sind für die Zuchtzulassung dem Kögremium vorzulegen:

- **Abstammungsurkunde** (Originaldokument)
- **HD-Attest**, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
- **ED-Attest**, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich
- **Patella-Attest**, ausgestellt von einem untersuchungsberechtigten Tierarzt
- **Kardiologische Untersuchung**, mittels Farbdoppler-Ultraschall
- **DNA-Attest betreff Cystiniurie** (Laboklin 8013)
- **DNA-Farbttest** (Laboklin 8654)
- **DNA-Profil**, (Laboklin 8540) es wird entweder ISAG 2006 oder IDAG 2020 anerkannt. Als Probematerial für den Identitätsnachweis (DNA-Profil) werden nur Blutentnahmen (0.5 ml) akzeptiert. Diese haben durch einen Tierarzt zu erfolgen.

2. Ankörung

- Formwertbeurteilung
 - Verhaltensbeurteilung
- ➔ Eine schriftliche Bestätigung zur Zuchtzulassung erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und alle Ergebnisse auf dem Stammbaum eingetragen sind.
- ➔ Die Reihenfolge der Durchführung der oben genannten Punkte kann frei gewählt werden.

Die eingereichten Dokumente gehen, nach dem entsprechenden Eintrag auf der Abstammungsurkunde, an den Eigentümer zurück. Ausführliche Infos sind im Zucht- und Körreglement des SNK einsehbar, www.neufundlaender.ch/downloads.

Die Dokumente sind per Einschreiben an die Zuchtwartin zu senden:

✉ **Daniela Uebelhart, Zuchtwartin SNK, Tavelweg 1, 4914 Roggwil**